

Zweckvereinbarung

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe
von Lieferungen und Leistungen

**hier: Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft für die Beschaffung von neuen Einsatzleitwägen
für die Unterstützungsgruppen der Örtlichen Einsatzleitungen (UG-ÖEL)**

zwischen

der Stadt Amberg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny

dem Landkreis Neustadt an der Waldnaab,
vertreten durch Herrn Landrat Andreas Meier

dem Landkreis Schwandorf,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling

und dem Landkreis Amberg-Sulzbach,
vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger

wird gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die kreisfreie Stadt Amberg, die Landkreise Neustadt an der Waldnaab, Schwandorf und Amberg-Sulzbach verpflichten sich, ein gemeinsames Vergabeverfahren für die Beschaffung von neuen Einsatzleitwägen für die Unterstützungsgruppen der Örtlichen Einsatzleitungen (UG-ÖEL) durchzuführen.
- (2) Mit der Durchführung des gemeinsamen Vergabeverfahrens wird ein externes Unternehmen beauftragt.
- (3) Befugnisse werden im Rahmen dieser Vereinbarung nicht übertragen.

§ 2 Aufgabenverteilung

- (1) Die erforderlichen Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens werden auf kommunaler Ebene federführend durch den Landkreis Amberg-Sulzbach wahrgenommen.
- (2) Die für das gemeinsame Vergabeverfahren einheitlich erforderlichen technischen Vorgaben bezüglich Fahrgestell und Aufbau werden von den Vereinbarungspartnern untereinander abgestimmt.

- (3) Die Beauftragung eines externen Unternehmens mit der Durchführung des gemeinsamen Vergabeverfahrens erfolgt durch die federführende Behörde, mit vorheriger Zustimmung der anderen Vereinbarungspartner.
- (4) Nach Angebotseröffnung stimmen die Vereinbarungspartner über den gemeinsamen Vergabevorschlag ab. Führt diese Abstimmung zu keinem gemeinsamen Vergabevorschlag, wird der Vergabevorschlag nach Maßgabe der Mehrheit der Vertragspartner formuliert.
- (5) Jeder Vereinbarungspartner erteilt seinen Auftrag in eigener Zuständigkeit. Die Rechnungsstellung der Firmen ergeht direkt an die jeweilige auftraggebende Behörde.

§ 3 Kosten

Die Teilnehmer dieser Vereinbarung tragen die Kosten des Vergabeverfahrens jeweils zu gleichen Teilen. Im Übrigen trägt jeder Vereinbarungspartner seine Aufwendungen selbst.

§ 4 Haftung

Die Teilnehmer dieser Vereinbarung haften im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB) für alle Schäden, die im Rahmen der vereinbarten Vergabearbeiten entstehen und von ihnen zu verschulden sind. Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet (§ 426 BGB), bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln jedoch ausschließlich der Teilnehmer, dem dieses Handeln zuzurechnen ist.

§ 5 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Schriftform

- (1) Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vereinbarungspartnern. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung der Oberpfalz zur Schlichtung angerufen.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Sofern eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam ist oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellt, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Amberg, den _____

Michael Cerny, Oberbürgermeister

Neustadt, den _____

Andreas Meier, Landrat

Schwandorf, den _____

Thomas Ebeling, Landrat

Amberg, den _____

Richard Reisinger, Landrat